

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Bundesministerium des Innern
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Per Fax: 030 18681 12926

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
VG 2 K 50.17

Ihr Zeichen
Z 14-13002/7#24

Durchwahl
(030) 9014-8020
Intern 914-8020

Datum
2. Mai 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Verwaltungsstreitsache

Cecile Lecomte ./. Bundesrepublik Deutschland

weise ich – soweit Sie sich auf den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen berufen – darauf hin, dass sich aus dem von Ihnen vorgelegten Verwaltungsvorgang die Durchführung des notwendigen Drittbeteiligungsverfahrens nicht nachvollziehen lässt. Diesbezüglich bitte ich um Stellungnahme binnen drei Wochen.

Ferner bitte ich um Prüfung binnen derselben Frist, ob nicht eine teilweise Herausgabe der begehrten Information in Betracht kommt. Auch wenn bekannt ist, dass das in Auftrag gegebene Gutachten eine Länge von 55 Seiten hat, erschließt sich nicht ohne weiteres, warum bereits dadurch eine hinreichende „Bezugsgröße für die Rechnung – nämlich die geleistete Tätigkeit – öffentlich bekannt“ würde (S. 3 des Widerspruchsbescheides). Denn nach hiesiger Kenntnis werden in ein Gutachten mündende anwaltliche Tätigkeiten gemeinhin nicht pro Seite, sondern pro Zeit oder pauschal vergütet. Daher könnte ggf. ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis der beauftragten Kanzlei erst dann berührt sein, wenn sich der Zeitaufwand der Kanzlei aus der Rechnung ergäbe; dieser könnte jedoch geschwärzt werden. Selbst bei einer pauschalen Vergütung könnte ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis nicht betroffen sein, weil die Thematik des konkreten Gutachtens einzigartig sein dürfte, so dass eine hinreichende Vergleichbarkeit mit anderen potentiellen Aufträgen für die Kanzlei, die dann Rückschlüsse auf die Kalkulation der Kanzlei zuließen, nicht gegeben sein dürfte.

Mit freundlichen Grüßen
Der Berichterstatter
Dr. Jeremias

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.